

Aktenzeichen: 2 AZN 618/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 10. Januar 1984

- 2 AZN 618/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 16. Mai 1983

Köln

- 15 Ca 10115/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 5. Oktober 1983

Köln

- 7 Sa 653/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



2 AZN 618/83

7 Sa 653/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Januar
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Köln vom 5. Oktober 1983 - 7 Sa
653/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob die vom Kläger zitierte Begründung des anzufechtenden Urteils, § 270 Abs. 3 ZPO stelle nur darauf ab, ob die Zustellung "demnächst" erfolge, "was ein rein objektives Zeitverhältnis" sei, von dem vom Kläger aus dem angezogenen Urteil des erkennenden Senates vom 8. April 1976 - 2 AZR 583/74 - (AP Nr. 2 zu § 4 KSchG 1969) entnommenen Rechtssatz abweicht. Das anzufechtende Urteil beruht jedenfalls nicht auf der behaupteten Divergenz, weil das Landesarbeitsgericht weiter tragend darauf abgestellt hat, im übrigen sei der Kläger an der übermäßigen Verzögerung der Zustellung seiner Klage auch gar nicht schuldlos. Es hat damit - ebenso wie die angezogene Entscheidung - neben den rein objektiven auch subjektive



Umstände berücksichtigt. Soweit das Landesarbeitsgericht im Rahmen dieser Erwägung ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers an der verzögerten Zustellung der Klage angenommen hat, wird in der Beschwerdebegründung keine Divergenz dargelegt. Sie beschränkt sich vielmehr darauf dem Landesarbeitsgericht eine unrichtige Rechtsanwendung vorzuwerfen, weil es die Frage nach einem dem Kläger zuzurechnenden Verhalten nur andeutungsweise angeschnitten habe und zum anderen seine Ausführungen dazu fehlgingen. Die Berechtigung dieser Rügen könnte nur im Rahmen einer zulässigen Revision geprüft werden.

b) Zulässig wird die Beschwerde auch nicht durch die weitere Rüge des Klägers, das anzufechtende Urteil enthalte unter Verletzung des § 313 Abs. 1 Nr. 5 ZPO keinen Tatbestand und das stelle einen beachtlichen Mangel des anzufechtenden Urteils dar. Anders als in den Verfahrensordnungen des öffentlichen Rechts kann die Nichtzulassungsbeschwerde des ArbGG selbst dann nicht auf Verfahrensverstöße gestützt werden, wenn es sich dabei um absolute Revisionsgründe im Sinne des § 551 ZPO handelt (BAG 32, 228 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Das gilt selbst dann, wenn sich die Verfahrensverstöße zugleich als Grundrechtsverletzungen darstellen (BAG Beschluß vom 23. Januar 1980 - 4 AZN 95/79 - AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)